

VERENA GROß

Gesetzlich bestimmte
Strafbarkeit des
Eigendopings

Sport – Recht – Gesellschaft

Mohr Siebeck

Sport – Recht – Gesellschaft

herausgegeben von

Wolfram Höfling

in Verbindung mit

Karl-Heinrich Bette, Joachim Mester

und Michael Quante

9



Verena Groß

Gesetzlich bestimmte Strafbarkeit des Eigendopings

Formelle und materielle Implikationen
des Verfassungsrechts für das Strafrecht

Mohr Siebeck

Verena Groß, geboren 1991; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Marburg; 2017 Erste Juristische Prüfung; 2019 Promotion; derzeit wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Handels-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht der Universität Marburg; seit 2019 Rechtsreferendarin beim OLG Frankfurt am Main (Landgerichtsbezirk Marburg).

ISBN 978-3-16-159411-3 / eISBN 978-3-16-159412-0

DOI 10.1628/978-3-16-159412-0

ISSN 2190-1015 / eISSN 2569-4421 (Sport – Recht – Gesellschaft)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Meinem Vater

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde vom Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg im Wintersemester 2018/2019 als Dissertation angenommen. Für die Veröffentlichung konnten Rechtsprechung und Literatur bis zum Frühjahr 2020 berücksichtigt werden. Die verallgemeinernde Verwendung des generischen Maskulinums im Text dient allein der besseren Lesbarkeit. Wenn in dieser Arbeit von Sportlern und Athleten die Rede ist, sollen damit sämtliche Personen gemeint sein, die sich sportlich betätigen.

Tiefe Dankbarkeit gebührt meinem hoch geschätzten akademischen Lehrer und Doktorvater Prof. Dr. Dr. h.c. dupl. Georg Freund, der mich seit meiner frühen Studienzeit und als Studentische Hilfskraft an seinem Lehrstuhl begleitet und gefördert hat. Seiner kontinuierlichen Unterstützung und Ermutigung ist es zu verdanken, dass ich mein Studium erfolgreich absolvieren und mit dieser Arbeit vollenden durfte. Seine hervorragende Betreuung bei der Anfertigung dieser Arbeit war durch sein außerordentliches Engagement sowie die stetige Bereitschaft zum Gedankenaustausch geprägt und hat in fachlicher wie menschlicher Hinsicht zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen.

Herrn Prof. Dr. Jens Puschke LL.M. (King's College) danke ich für seine wertvollen Anregungen und die Anfertigung des Zweitgutachtens. Herrn Prof. Dr. Constantin Willems danke ich für die freundliche Leitung der Prüfungskommission im Rahmen meiner Disputation.

Bedanken möchte ich mich auch bei Herrn Prof. Dr. Michael Kling, der mir stets den Freiraum zur Vollendung dieser Arbeit eingeräumt hat, sowie dem gesamten „Lehrstuhl-Team“. Die angenehme Atmosphäre und das harmonische Miteinander haben meine Zeit als Wissenschaftliche Mitarbeiterin bereichert.

Der Friedrich-Ebert-Stiftung danke ich sehr für die Gewährung eines großzügigen Promotionsstipendiums, durch das mir nicht nur eine finanzielle, sondern auch eine umfassende ideelle Förderung zuteilwurde. Ebenfalls möchte ich mich bei der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung für die großzügige finanzielle Unterstützung bei der Veröffentlichung dieser Arbeit bedanken.

Von Herzen danken möchte ich meinem lieben Ehemann, Dominik Groß. Über seine fachliche Unterstützung bei der Fertigstellung dieser Arbeit hinaus hat er stets dafür Sorge getragen, dass ich bei allen Ambitionen nicht die

schönen Dinge des Lebens aus den Augen verliere. Danke, dass Du all die schönen Momente mit mir teilst und jeden Tag bereicherst.

Unermesslich dankbar bin ich meinen Eltern, Monika Scholz und Jürgen Eisenberg, die mir immer bedingungslos zur Seite gestanden haben. Vor allem meine Mutter hat trotz aller Widrigkeiten keine Mühen und Entbehrungen gescheut, um mir diesen Weg zu ermöglichen. Mit ihrer Liebe und Fürsorge hat sie mir mehr zuteilwerden lassen, als ich ihr je wiedergeben könnte.

Gewidmet ist diese Arbeit meinem leiblichen Vater, Werner Michael Scholz, der leider viel zu früh verstarb. Er zeichnete sich durch seine Sportbegeisterung, Neugier und Freude an rechtlichen Diskussionen aus und hätte sicherlich Gefallen an dieser Arbeit gefunden. Ich wünschte, Du hättest all das miterleben dürfen.

Marburg, den 06.06.2020

Verena Groß

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Kapitel 1: Historischer Abriss und gegenwärtiger Stand	1
A. <i>Die geschichtliche Dimension des Dopings</i>	3
B. <i>Organisationsstrukturen des Sports</i>	6
C. <i>Begriffsbestimmungen</i>	8
I. Doping	8
II. Fremddoping und Selbst- bzw. Eigendoping	12
D. <i>(Jüngere) Reformbestrebungen und gegenwärtiger Stand</i>	13
Kapitel 2: Das Strafrecht als akzessorische Normenordnung	19
A. <i>Mittelbarer Rechtsgüterschutz</i>	20
B. <i>Die Rechtsgutslehre – Fluch oder Segen?</i>	25
I. Das Dilemma des Rechtsgutsbegriffs	25
II. Kritik an der Rechtsgutslehre	27
III. Die kritische Potenz des Rechtsgutsbegriffs	29
1. Die Hauptrolle des Rechtsgutsbegriffs: Verhaltensnormlegitimation	29
2. Mittelbarer Stellenwert des Rechtsgutsbegriffs: Sanktionsnormlegitimation	31
Kapitel 3: Die grundlegende Verhaltensnormebene	35
A. <i>Anforderungen bei der Verhaltensnormlegitimation</i>	35
I. Verhältnismäßiger Rechtsgüterschutz	36
II. Perspektive der Verhaltensnormlegitimation	38
III. Zu den Rechtsgütern der Allgemeinheit	40
IV. Im Grenzbereich zwischen Recht und Moral	42
V. Zwischenfazit: Anforderungen bei der Verhaltensnormlegitimation	47

B.	<i>Legitimation des (Eigen-)Dopingverbots</i>	49
I.	Schutz vor wettbewerbsverzerrenden Eingriffen	50
	1. Vorbildcharakter bzw. Integrität des Sports	51
	2. Fairness und Chancengleichheit?	56
	3. Dispositionsfreiheit	59
	a) Freiheitswerte der nicht gedopten Sportler	60
	b) Zweckverfehlungsgedanke	63
	c) Erheblichkeit der investierten Freiheitswerte	65
	d) Andere Manipulationen zwecks Leistungssteigerung im Sport	65
II.	Vermögensschutz	68
	1. Individueller Vermögensschutz	68
	2. Schutz des „lauteren Wettbewerbs“ als kollektiver Vermögensschutz?	70
	a) Wirtschaftlicher Wettbewerb	70
	b) Sportlicher Wettbewerb	72
III.	Gesundheitsschutz	74
	1. Illegitimer Paternalismus: Schutz vor freiverantwortlicher Selbstschädigung	75
	2. Legitimer Schutz der Gesundheit nichtfreiverantwortlich Handelnder	80
	a) Fehlende Freiverantwortlichkeit qua Drucksituation	81
	b) Exkurs: Arznei- und betäubungsmittelrechtliches „Verkehrsverbot“	84
	3. Entbehrlichkeit des vermeintlichen Kollektivrechtsguts der „Volksgesundheit“	86
IV.	Weitere vermeintliche Rechtsgüter	89
	1. Wahrung von Tugenden	89
	2. Verhinderung von Persönlichkeitsveränderungen	92
	3. Wahrung des Natürlichen	93
V.	Zwischenfazit: Legitimation des Dopingverbots	94
Kapitel 4: Die Sanktionsnormebene		97
A.	<i>Die Bedingungen einer gesetzlich bestimmten Strafbarkeit</i>	97
I.	Zu den staatstheoretischen Grundlagen der staatlichen Strafgewalt	97
	1. Wann darf der Staat Strafgesetze erlassen?	98
	2. Wann muss der Staat Strafgesetze erlassen?	100
	a) Staatliche Schutzpflichten	100
	aa) Herleitung	100
	bb) Bindungen durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	103

b) Rechtssetzungsgleichheit	106
II. Die Strafzwecktheorien im dualistischen System	107
III. Materielle Anforderungen: Zur Legitimation von Sanktionsnormen	114
1. Angemessene Reaktion auf den begangenen Verhaltensnormverstoß	114
a) Das Gewicht des Verhaltensnormverstoßes als entscheidendes Kriterium	114
b) Faktoren zur Bestimmung des Gewichts des Verhaltensnormverstoßes	116
aa) Abstrakte Wertigkeit des tangierten Rechtsguts	116
bb) Ausmaß der drohenden Rechtsgutsverletzung	117
cc) Grad der Rechtsgutsgefährdung	118
dd) Vorsätzlichkeit des Fehlverhaltens	118
c) Fehlendes Gewicht des Verhaltensnormverstoßes	124
2. Strafe ist ultima ratio	124
3. Zur limitierenden Wirkung des Schuldprinzips	127
4. Zur legitimen Berücksichtigung spezifischer Fehlverhaltensfolgen	129
IV. Formelle Anforderungen: Die gesetzliche Bestimmung der Strafbarkeit	133
1. Zur ratio des Gesetzlichkeitsgrundsatzes	134
2. Das Verbot rückwirkender Bestrafung	139
3. Das Verbot gewohnheitsrechtlicher Strafbarkeitsbegründung	140
4. Das Verbot belastender Analogie	141
5. Der Bestimmtheitsgrundsatz	143
a) Adressatenkreis	144
b) Sachlicher Gewährleistungsgehalt	145
c) Absicherung der Gewaltenteilung	147
V. Das Problem der „einfachen“ und „qualifizierten Blankettstrafnormen“	150
1. Begriffliche Irritationen	152
a) Die sog. „Einfachen Blankettstrafnormen“ – Strafvorschriften mit einfacher Verweisung	153
b) Die sog. „qualifizierten Blankettstrafnormen“ – (Blankett-)Vorschriften mit Rückverweisungsklausel als Ermächtigungsnorm	155
2. Die Verfassungsmäßigkeit der Strafvorschriften mit einfacher Verweisung	156
3. Die Verfassungswidrigkeit der (Blankett-)Vorschriften mit Rückverweisungsklausel als Ermächtigungsnorm	159
VI. Zwischenfazit: Die Bedingungen einer gesetzlich bestimmten Strafbarkeit	166

<i>B. Gesetzlich bestimmte Strafbarkeit des Eigendopings</i>	168
I. Materielle Anforderungen: Angemessenheit einer Strafbarkeit des Eigendopings	168
1. Darf der Staat Eigendoping unter Strafe stellen?	168
a) Hinreichendes Gewicht eines Verstoßes gegen das Dopingverbot	169
aa) Wertigkeit der Dispositionsfreiheit	170
bb) Ausmaß des zu erwartenden Schadens an der Dispositionsfreiheit	170
cc) Nähe zur Verletzung der Dispositionsfreiheit	171
dd) Vorsätzlichkeit des Verstoßes gegen das Dopingverbot	173
b) (Mildere) Alternativen im Verhältnis zur strafrechtlichen Reaktion	175
c) Zur Berücksichtigung von Fehlverhaltensfolgen des Eigendopings	179
2. Muss der Staat Eigendoping unter Strafe stellen?	181
a) Staatliche Schutzpflichten	181
aa) Begrenzungen durch Über- und Untermaßverbot ...	181
bb) Völkervertragliche Verpflichtung	182
b) Rechtssetzungsgleichheit	183
II. Formelle Anforderungen: Die gesetzliche Bestimmtheit einer Strafbarkeit des Eigendopings	185
1. Insbesondere: Bestimmtheit einer Strafbarkeit des Eigendopings	185
2. Verzicht auf formelle Verweisungen	186
III. Zwischenfazit: Eine gesetzlich bestimmte Strafbarkeit des Eigendopings	188
 Kapitel 5: Verfassungsmäßigkeit der Strafbarkeit des Eigendopings?	 191
<i>A. Fehlende Alternativen zur Strafbarkeit des Eigendopings</i>	192
<i>B. Der Gedanke der Rechtssetzungsgleichheit</i>	192
<i>C. Die Tatbestandsvoraussetzungen der Eigendopingtatbestände</i>	194
I. Die Tatbestandsverwirklichungsformen	195
1. Wettkampfteilnahme (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 [i.V.m. § 3 Abs. 2] AntiDopG)	195
2. Anwenden bzw. Anwendenlassen (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 [i.V.m. § 3 Abs. 1] AntiDopG)	198
3. Vorfeldverhaltensweisen: Erwerb und Besitz (§ 4 Abs. 2 [i.V.m. § 3 Abs. 4] AntiDopG)	201

II. Wettbewerb des organisierten Sports	204
III. Ohne medizinische Indikation	209
IV. Absicht der Verschaffung eines Wettbewerbsvorteils	211
V. Anwendung nur im Wettbewerb verbotener Dopingmittel außerhalb eines Wettbewerbs des organisierten Sports	217
VI. Nicht nur in bestimmten Sportarten verbotene Dopingmittel ...	218
VII. Strafbarkeitsbeschränkung auf einen bestimmten Personenkreis (§ 4 Abs. 7 AntiDopG)	220
VIII. Zur fehlenden Erfassung fahrlässiger Verstöße gegen das Eigendopingverbot	225
IX. Zur Berücksichtigung von Fehlverhaltensfolgen	225
<i>D. Fortsetzung des Dilemmas der formalen Verweisung</i>	226
<i>E. Zwischenfazit: Unbestimmte Strafbarkeit des Eigendopings</i>	230
Kapitel 6: Vorschlag de lege ferenda	231
Kapitel 7: Fazit und Ausblick	235
Literaturverzeichnis	239
Register	261

Kapitel 1

Historischer Abriss und gegenwärtiger Stand

Doping im Sport erregt Aufsehen – vor allem durch seine stetige Aktualität in den Medien. Seit vielen Jahrzehnten werden immer wieder Sportler des Dopings bezichtigt, werden ständig neue Dopingmittel und -methoden entwickelt und wird heimliches Doping durch effizientere Kontrollen immer häufiger aufgedeckt. Aus der jüngeren Vergangenheit dürfte vor allem der Doping-Skandal um die russischen Athleten in Erinnerung geblieben sein.

So ist es nicht überraschend, dass die Dopingproblematik auch humoristisch verarbeitet wurde. Im Comic „Asterix bei den Olympischen Spielen“ verzichtet Asterix als Held der Comicreihe auf den Einsatz des leistungssteigernden Zaubertranks und verliert gegen die „gedopten“ Römer, bis diese letztendlich des Dopings überführt werden und Asterix zum Sieger der Olympischen Spiele gekürt wird.¹ In diesem Fall lautet die Moral der Geschichte: Ehrlich währt am längsten! – Wovon in der Realität (vor allem mit Blick auf die fortbestehenden Schwierigkeiten beim Nachweis von Doping) längst nicht die Rede sein kann.

Nicht minder verwunderlich ist es, dass sich der Strafgesetzgeber angesichts der gesellschaftlichen Relevanz zum Kampf gegen Doping berufen sieht und mit dem Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG) im Jahr 2015 ein speziell auf die Dopingproblematik zugeschnittenes Gesetz erließ. Die innovativste² und zugleich kontrovers diskutierte Neuerung des AntiDopG ist die Einführung der Strafbarkeit des Eigendopings. Diese ermöglicht es nunmehr, direkt den sich selbst dopenden Sportler strafrechtlich zu belangen, statt – wie bisher – allein die Hintergrundakteure wie Ärzte, Trainer usw. zur Verantwortung zu ziehen. Vergleichbare Straftatbestände gab es bis dato in den meisten anderen Staaten nicht.³ Damit hat der deutsche Strafgesetzgeber unter Fe-

¹ Diese Verbildlichung der Dopingthematik anlässlich der Olympischen Spiele in Mexiko-Stadt im Jahr 1968 schildert *Chrobok*, Anti-Doping-Gesetz, S. 1.

² *Bindels*, in: Anti-Doping-Gesetz, 2016, S. 9, 15; *Bott/Mitsch*, KriPoZ 2016, 159, 165; *Chrobok*, Anti-Doping-Gesetz, S. 150; *Volkmer*, in: Körner/Patzak/Volkmer BtMG Vorbem. AntiDopG Rn. 22.

³ *Chrobok*, Anti-Doping-Gesetz, S. 166; *Tauschwitz*, Dopingverfolgung, S. 308 m.w.N. Eine Ausnahme bilden bspw. Italien, Belgien und Dänemark; vgl. *Kreuzer*, in: Prävention braucht Praxis, 2015, S. 313, 319 f.; *Ott*, Selbstdoping, S. 76 ff.; *Valerius*, in: FS Rissing-van Saan, 2011, S. 717, 727 (Fn. 58).

derführung des damaligen Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas und des damaligen Bundesministers des Innern Dr. Thomas de Maizière einen Schritt in unbekanntes Neuland gewagt.

Der erste prominente Fall, in dem eine Verurteilung wegen Eigendopings nach dem AntiDopG im Raum stand, ist die Anklage gegen den Mittelgewichtsboxer Felix Sturm.⁴ Ihm wurde von der Staatsanwaltschaft (neben gefährlicher Körperverletzung) Selbstdoping sowie die Wettkampfteilnahme unter Selbstdoping vorgeworfen, nachdem im Rahmen eines obligatorischen Dopingtests eine anabole Substanz in seinem Körper nachgewiesen wurde. Angesichts der außerordentlich geringen Konzentration der Substanz sah die Strafkammer allerdings keinen hinreichenden Tatverdacht für die Eröffnung des Hauptverfahrens.

Gefahr erkannt, Gefahr gebannt? In letzter Zeit ist der Ruf nach dem Strafrecht immer häufiger die reflexartige Antwort auf gesellschaftliche Probleme gewesen.⁵ Doch wie verhält es sich mit der Strafbarkeit des Eigendopings nach dem AntiDopG? Wäre eine Verurteilung des Boxers Felix Sturm überhaupt auf einer verfassungsrechtlich haltbaren Grundlage erfolgt? Unter welchen Voraussetzungen von einer *gesetzlich bestimmten* Strafbarkeit des Eigendopings gesprochen werden kann und ob der gewagte Schritt des Strafgesetzgebers in dieser verfassungsrechtlichen Hinsicht der richtige war, wird Gegenstand dieser Arbeit sein.

Dazu werden zunächst in gebotener Kürze geschichtliche Hintergrundinformationen gegeben, die Organisationsstrukturen des Sports beleuchtet, Begrifflichkeiten geklärt und die jüngere Entwicklung der Dopingstrafbarkeit in den Blick genommen (Kapitel 1 A., B., C. und D.). In rechtlicher Hinsicht ist es unerlässlich, in einem ersten Schritt die Grundlagen einer verfassungskonformen Strafgesetzgebung zu erarbeiten. Da das Strafrecht eine akzessorische Normenordnung ist (Kapitel 2), muss zunächst die dem Strafrecht vorgelagerte Verhaltensnormenebene untersucht werden (Kapitel 3), bevor die darauf aufbauende, speziell strafrechtliche Sanktionsnormenebene betrachtet werden kann (Kapitel 4). Auf diesen beiden Ebenen werden jeweils zunächst die allgemeinen Anforderungen an die Legitimation entsprechender Eingriffe herausgearbeitet (Kapitel 3 A. und Kapitel 4 A.), um diese dann in einem zweiten Schritt auf die Legitimation des vorstrafrechtlichen Dopingverbots (Kapitel 3 B.) und die Frage nach den Voraussetzungen einer gesetzlich bestimmten Strafbarkeit des Eigendopings (Kapitel 4 B.) anzuwenden. Schließlich wird überprüft, ob die Strafbarkeit des Eigendopings nach dem AntiDopG den erarbeiteten verfassungsrechtlichen Kriterien ge-

⁴ <http://www.spiegel.de/sport/sonst/boxen-strafverfahren-gegen-felix-sturm-wird-vor-erst-nicht-eroeffnet-a-1249192.html> (Stand: 31.03.2020).

⁵ Vgl. *Bohn*, KriPoZ 2017, 88 f.; *Hoven*, ZIS 2016, 1; *Kreuzer*, StV 2015, I.

nügt (Kapitel 5). Wegen des negativ ausfallenden Urteils wird ein Gesetzesvorschlag *de lege ferenda* für eine gesetzlich bestimmte Strafbarkeit des Eigendopings präsentiert (Kapitel 6). Den Abschluss der Arbeit bilden eine Zusammenfassung der erzielten Ergebnisse sowie ein Ausblick hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Strafbarkeit des Eigendopings (Kapitel 7).

A. Die geschichtliche Dimension des Dopings

Der geschichtliche Ursprung des Dopings lässt sich sehr viel weiter zurückverfolgen, als man auf den ersten Blick meinen sollte. Führt man sich das auf Leistungssteigerung fokussierte klassische Olympische Motto „höher, schneller, weiter“⁶ vor Augen, so erscheint es einleuchtend und ironisch zugleich, dass sich Doping und die Olympischen Spiele ihren Entstehungszeitraum in der Antike teilen.⁷ Bereits die Athleten der ersten Olympischen Spiele sollen auf bestimmte Nahrungsmittel (z.B. Kräuter und Ziegenfleisch) zurückgegriffen haben, um ihre sportliche Leistung zu steigern. Manche ließen sich sogar operativ die Milz entfernen, weil man dieses Organ mit dem Seitenstechen in Verbindung brachte. Im Wesentlichen blieb es damals aber noch bei diätischen Modifikationen des Körpers, für die sich aus heutiger Sicht nur schwer beurteilen lässt, ob sie im antiken Griechenland als verbotene Leistungssteigerung angesehen wurden.⁸

Daneben lassen sich zahlreiche weitere Beispiele für den Einsatz leistungsfördernder Mittel noch vor der modernen Neuzeit finden. Es seien hier nur exemplarisch die Verwendung des Fliegenpilzes durch die Berserker, der Blätter des Coca-Strauches durch die Ureinwohner Südamerikas oder der Konsum von Haschisch durch die Assassinen genannt.

Ende des 19. Jahrhunderts begannen sich die Dopingvorfälle im Sport zu häufen. So wird aus der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg von den Sechstagerennen – Bahnradrennen, die rund um die Uhr gefahren wurden – von dem

⁶ Lat. „*citius, altius, fortius*“ (wörtlich übersetzt: „schneller, höher, stärker“). Hierbei handelt es sich um das klassische Olympische Motto, das gegensätzliche, heute oft genannte Motto „Dabei sein ist alles!“ wurde nie offiziell als Motto der Olympischen Spiele geführt.

⁷ Zur Geschichte des Dopings mit den folgenden Eckdaten ausführlicher *Eising*, Strafbarkeit des Eigendopings, S. 7 ff.; *Faber*, Doping als unlauterer Wettbewerb, S. 22 f.; *Glockner*, Bedeutung von Doping, S. 7 ff.; *Klug*, Doping, S. 3 ff.; *Körner*, ZRP 1989, 418; *Ott*, Selbstdoping, S. 20 ff.; *L. Prokop*, in: *Rekorde aus der Retorte*, 1972, S. 22 ff.; *Schneider-Grohe*, Doping, S. 21 ff.

⁸ Ein Indiz hierfür liefert Hippokrates' Bezeichnung des damaligen Wettkampfsports als „Schule des Betrugs“ sowie seine Kritik an den Ernährungsformen der Athleten. Vgl. *Glockner*, Bedeutung von Doping, S. 8.

exzessiven Einsatz verschiedener Mittel (z.B. Koffein, Alkohol und Nitroglycerin) berichtet. Und auch im Zuge der Wiedereinführung der Olympischen Spiele lebte die Einnahme leistungssteigernder Mittel erneut auf. Bei den Spielen im Jahre 1904 soll etwa der Sieger des Marathonrennens das schon in kleinsten Dosen tödlich wirkende Strychnin und einige Schluck Brandy zu sich genommen haben, um seine Chancen auf den Sieg zu erhöhen.

Mit der Entdeckung der Amphetamine in den 1930ern war eine beträchtliche Leistungssteigerung im Sport unter deutlich niedrigeren Gesundheitsrisiken möglich geworden, die sich dementsprechend immer größerer Beliebtheit erfreute. Außerhalb des Sports fand die Wirkstoffgruppe der Amphetamine wohl auch darum und wegen ihrer wachhaltenden, euphorisierenden und aggressionssteigernden Wirkung bei den Soldaten im Zweiten Weltkrieg Anwendung.

In der Nachkriegszeit stieg die Häufigkeit der Verwendung leistungssteigernder Mittel im Sport weiter. Vor allem im Radsport der 1960er Jahre fanden sich Hinweise hierauf, wie z.B. gebrauchte Injektionsnadeln, leere Ampullen und Verfärbungen in den Urinproben der Sportler. Wegen der eingeschränkten Nachweismöglichkeiten und der spärlichen Regularien hatten die Sportverbände jedoch kaum eine Chance, gegen das expandierende Phänomen vorzugehen. Erschwerend kam die Weigerungshaltung der Radrennfahrer gegenüber der Abgabe von Dopingproben hinzu.

Der Radsport sollte auch nach diesen ersten Vorkommnissen ein schlechtes Vorbild⁹ für die Verwendung von Dopingsubstanzen bleiben. Als der britische Radrennfahrer Tom Simpson bei der Tour de France 1967 im Anstieg zum Mount Ventoux tot zusammenbrach, manifestierte sich das Bild des „schmutzigen“ Radrennsports in grausamer Weise: Wie man später feststellte, war sein Tod nicht nur auf Überanstrengung und die große Hitze, sondern auch auf Alkohol und Amphetamine zurückzuführen. Auf seine Mitstreiter wirkte sein dopingbedingter Tod dennoch nicht abschreckend. In der Folgezeit stand die Gemeinschaft der Radsportler unter kontinuierlichem Dopingverdacht – nicht zu Unrecht, wie die weiteren Dopingkandale im Zusammenhang mit der Tour de France zeigen sollten. Spätestens als die Grenzbeamten an der belgisch-französischen Grenze im Sommer 1998 in einem Bus der Festina-Mannschaft ein ganzes Arsenal an verbotenen Substanzen (u.a. EPO und Testosteron) vorfanden, wurde das Bild des „sauberen“ Radsports bis ins Mark erschüttert. Davon erholte sich diese Sportart wohl auch wegen der Skandale um Lance Armstrong, Jan Ullrich und weitere Profiradsportler in den Folgejahren nicht mehr.

⁹ Glocker, Bedeutung von Doping, S. 15 („die im negativen Sinne herausragende Sportart“); Schneider-Grohe, Doping, S. 27 („Brutstätte des Dopings“).

Doch auch andere Sportarten waren und sind vor Doping keineswegs sicher. Für den Boxsport ist der Tod Joseph „Jupp“ Elzes während eines Kampfes im Jahr 1968 ein denkwürdiges Negativbeispiel. Natürlich blieb auch die Leichtathletik nicht verschont. Am bekanntesten ist wohl der Fall „Ben Johnson“. Der kanadische Sprinter lief 1988 die 100-Meter-Strecke in Rekordzeit. Sein Sieg und der von ihm aufgestellte Rekord wurden nach einer positiven Dopingprobe annulliert und Johnson nach einem erneuten Dopingvorfall 1993 lebenslang gesperrt. Zwar ist Doping vor allem im Ausdauer- und Kraftsport populär, doch auch in technisch abwechslungsreicheren Sportarten wird nicht auf leistungssteigernde Mittel und Methoden verzichtet. So wurde etwa der ehemalige argentinische Fußballspieler Diego Maradona im Rahmen der Fußballweltmeisterschaft 1994 des Dopings überführt, im italienischen Fußballverein Juventus Turin soll man in den 1990ern systematisch zu Dopingmitteln gegriffen haben und erst jüngst wurde der amerikanische Football-Spieler Julian Edelman des Dopings bezichtigt.¹⁰

Selbst ganze Staaten machen vor systematischem Dopinginsatz nicht halt. Was man aufgrund der herausragenden Leistungen der DDR-Sportler schon früh vermuten konnte, bestätigte sich nach dem Fall der Mauer: In der DDR wurde jahrelang organisiert, unter massivem bürokratischem Aufwand und meist ohne Wissen der betroffenen Athleten gedopt. Das DDR-Staatsdoping¹¹ war eine ganz neue Dimension der Manipulationen im Leistungssport. Diese sollte im Jahr 2014 in anderem Gewand wieder auf der Bildfläche erscheinen: In offenbar ebenfalls staatlich organisierter Weise wurden die russischen Athleten für die Olympischen Winterspiele in Sotschi (und möglicherweise darüber hinaus) mit Dopingmitteln versorgt.¹² Ob dies – wie vom früheren Leiter des Moskauer Dopinganalyselabors Rodtschenkow behauptet¹³ – tatsächlich mit dem Wissen des russischen Präsidenten Putin geschah, ist bis heute nicht geklärt.¹⁴

¹⁰ McBride, Boston Globe v. 29.08.2018 – <https://www.bostonglobe.com/sports/patriots/2018/08/28/patriots-julian-edelman-forming-his-suspension-game-plan/Ov7zG5KKpuVTrisRUvi1ZL/story.html> (Stand: 31.03.2020).

¹¹ Zum Staatsdoping in der DDR umfassend *Ulmen*, Doping im Leistungssport der DDR.

¹² Dudek, Zeit online v. 19.07.2016 – <https://www.zeit.de/sport/2016-07/doping-russland-olympische-spiele-wada> (Stand: 31.03.2020). Überblick bei bka/sid, Spiegel online v. 05.12.2017 – <http://www.spiegel.de/sport/sonst/olympische-winterspiele-chronologie-des-russischen-doping-skandals-a-1181603.html> (Stand: 31.03.2020).

¹³ dpa/kd, Zeit online v. 29.01.2018 – <https://www.zeit.de/sport/2018-01/russland-doping-olympia-anordnung-wladimir-putin-betrug> (Stand: 31.03.2020).

¹⁴ Dies wies Putin jedenfalls mit verbalen Angriffen auf Rodtschenkow zurück (cwit/sid, Welt online v. 30.01.2018 – <https://www.welt.de/sport/article173010104/Wladimir-Putin-ueber-Doping-Whistleblower-Rodtschenkow-Idiot.html> (Stand: 31.03.2020)). Die Suspendierung der russischen Anti-Doping-Agentur RUSADA wurde im September 2018

Die noch erweiterbare Liste der geschilderten Dopingvorfälle zeigt: Doping war schon zu Beginn und ist bis heute ein stetiger Begleiter des Leistungssports. Der Wille zur Leistungssteigerung – auch mit verbotenen Mitteln – ist trotz aller Maßnahmen der Dopingbekämpfung bisher ungebrochen. Nicht zuletzt aus diesem Grund befand der Gesetzgeber den Griff zum scharfen Schwert des Strafrechts für angebracht.¹⁵

B. Organisationsstrukturen des Sports

Um zu verstehen, welche Akteure auf welche Weise an der Schaffung sportrechtlicher Verbote mitwirken, die für den Begriff des Dopings entscheidend sind,¹⁶ muss die Organisationsstruktur des Sports beleuchtet werden.¹⁷ Hinsichtlich der rechtlichen Struktur des Sports ist zumeist von „zwei Säulen“¹⁸ die Rede. Die „erste Säule“ bildet dabei die privatrechtliche Organisation des Sports (*Lex Sportiva*¹⁹), die „zweite Säule“ das staatliche Recht (*Lex Extra Sportiva*²⁰).²¹

Die *Lex Sportiva* ist hierarchisch aufgebaut:²² Die Sportler schließen sich zunächst in Sportvereinen zusammen und bilden so die Basis der sportlichen Organisationsstrukturen für die betreffende Sportart. Diese lokalen Sportvereine finden sich sportartspezifisch in den Landesfachsport- sowie ggf. in den Regionalverbänden zusammen und diese organisieren sich wiederum in dem nationalen Dachverband der jeweiligen Sportart. Die nationalen Dachverbände sind auf internationaler Ebene Mitglieder der kontinentalen Fachverbände und diese des jeweiligen sportartspezifischen Weltfachsportverbands. Die pyramidale Struktur²³ lässt sich am Beispiel des Fußballs einfach

aufgehoben; Stimmen hierzu bei ad/dpa/sid, FAZ v. 20.09.2018 – <http://www.faz.net/aktuell/sport/sportpolitik/suspendierung-der-rusada-aufgehoben-schlag-ins-gesicht-15798318.html> (Stand: 31.03.2020).

¹⁵ Vgl. BT-Drs. 18/4898, S. 2.

¹⁶ S. hierzu sogleich unter Kapitel 1 C. I.

¹⁷ S. hierzu auch *Chrobok*, Anti-Doping-Gesetz, S. 5 ff.; *Eising*, Strafbarkeit des Eigendopings, S. 2 ff.; *C. Prokop*, Grenzen der Dopingverbote, S. 42 ff.; *Tauschwitz*, Dopingverfolgung, S. 15 ff.

¹⁸ *Nolte*, in: *Privates Recht*, 2012, S. 107; *Pfister*, in: *PraxisHB SportR Einf. Rn. 6*. Mit ähnlichen Begrifflichkeiten *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 48; *Vieweg*, JuS 1983, 825.

¹⁹ *Nolte*, in: *Privates Recht*, 2012, S. 107, 108; *Röthel*, JZ 2007, 755, 757 f.

²⁰ *Nolte*, in: *Privates Recht*, 2012, S. 107, 109.

²¹ BGHZ 128, 93, 99 = BGH NJW 1995, 583, 584 f.

²² Zur Organisation von Sportvereinen und -verbänden *Chrobok*, Anti-Doping-Gesetz, S. 10 ff. Mit Blick auf Frankreich *Röthel*, SpuRt 2001, 89 ff.

²³ *Chrobok*, Anti-Doping-Gesetz, S. 10; *Haas/Martens*, Sportrecht, S. 38; *Vieweg*, JuS 1983, 825, 826.

veranschaulichen: Der Ballspielverein Borussia 09 e.V. Dortmund (besser bekannt als BVB) gehört über den Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen (FLVW) dem Westdeutschen Fußballverband (WDFV) an. Deren Dachverband ist der Deutsche Fußball-Bund (DFB), der seinerseits Mitglied in der Union of European Football Associations (UEFA) ist. Die UEFA ist schließlich als einer der sechs Kontinentalverbände der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) unterworfen.

Daneben organisieren sich die Vereine und Verbände der verschiedenen Sportarten in der Regel sportartübergreifend im Landessportbund (LSB). Die Landessportbünde finden sich im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) zusammen, der das Nationale Olympische Komitee (NOK) Deutschlands darstellt und daher sowohl Mitglied der European Olympic Committees (EOC) als auch der Association of National Olympic Committees (ANOC) ist. In letzterer Vereinigung sind alle vom International Olympic Committee (IOC) anerkannten NOKs zusammengeschlossen.

Die World Anti-Doping Agency (WADA) hingegen ist kein unmittelbarer Teil dieses zweigliedrig-pyramidalen Systems. Sie ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die auf der im Jahr 1998 anlässlich der Festina-Affäre einberufenen Welt-Anti-Doping-Konferenz gegründet wurde, um eine einheitliche Dopingbekämpfung zu gewährleisten.²⁴ Die Initiative hierfür ging maßgeblich vom IOC aus, dem die umfassende Kompetenz für die Dopingbekämpfung fehlte. Sie beruhte aber auch auf Bestrebungen der Sportfachverbände, die finanzielle Einbußen durch die Dopingbekämpfung fürchteten. Um die harmonisierten Vorgaben der WADA auf nationaler Ebene umsetzen zu können, wurden anschließend nationale Anti-Doping Agenturen gegründet – so z.B. 2002 in Deutschland die Nationale Anti Doping Agentur (NADA). Damit waren die Grundsteine einer strukturierten Dopingbekämpfung im Sport gelegt.²⁵

Dem World Anti-Doping Code (WADC) als zentralem Anti-Doping-Regelwerk²⁶ der WADA kommt aufgrund seiner verbandsrechtlichen Implementierung²⁷ Geltung für die gesamte organisierte Sportwelt zu. Nicht nur die WADA und die NADAs, sondern auch das IOC und die NOKs unterzeichneten den WADC. Die internationalen Sportfachverbände verpflichteten sich durch die Unterzeichnung einer Annahmeerklärung zur Umsetzung der im WADC vorgesehenen Regeln. Als nationales Pendant ergibt sich die Verpflichtung der nationalen Sportfachverbände zur Umsetzung des Nati-

²⁴ Zur Gründung der WADA und den Beweggründen hierfür s. *Chrobok*, Anti-Doping-Gesetz, S. 25 f.

²⁵ *Adolphsen*, in: Privates Recht, 2012, S. 93, 97.

²⁶ Zur Entstehung und zum Inhalt des WADC s. sogleich unter Kapitel I C. I.

²⁷ Vgl. hierzu im Sinne des Folgenden *Chrobok*, Anti-Doping-Gesetz, S. 29 ff.

onalen Anti-Doping Codes (NADC)²⁸ aus der Unterzeichnung einer entsprechenden Vereinbarung mit der NADA (vgl. Art. 18.3 NADC). Hinzu kommt, dass die Sportfachverbände zur zusätzlichen rechtlichen Absicherung von den Sportlern regelmäßig die Unterzeichnung einer sog. „Athletenvereinbarung“²⁹ verlangen: Damit die Sportler an nationalen und internationalen Wettkämpfen teilnehmen dürfen, müssen sie ihre Unterwerfung unter den NADC und den WADC erklären.³⁰ Damit erlangen die Anti-Doping-Bestimmungen letztendlich unmittelbare Wirkung für jeden einzelnen Sportler.³¹

C. Begriffsbestimmungen

Für den Umgang mit dem AntiDopG sind die Begriffe „Doping“, „Fremddoping“ und „Selbst-“ bzw. „Eigendoping“ sowie deren Verhältnis zueinander von zentraler Bedeutung.

I. Doping

Die Wortschöpfung „Doping“ ist im Gegensatz zur Geschichte des Phänomens recht neu.³² Wenngleich die Wortherkunft bis heute nicht eindeutig geklärt ist, finden sich hierzu im Wesentlichen zwei Theorien: Zum einen wird ein niederländischer Ursprung vermutet. „Dooop“ bezeichnete eine Mixtur mit leistungssteigernder Wirkung. Diese Flüssigkeit mitsamt ihrer Bezeichnung sollen niederländische Kolonialisten mit nach Nordamerika gebracht haben, wo sie beim Bau der Stadt New York zum Einsatz gekommen sein soll. Zum anderen führt man den Begriff „Doping“ auf einen afrikanischen Schnaps mit aufputschender Wirkung (den „Dop“) zurück, der bei Kriegen und rituellen Handlungen als Stimulans zum Einsatz kam. Der Begriff „Dop“ soll sodann über die Afrikaans sprechenden, ursprünglich europäischen Einwohner Südafrikas in den englischen Sprachgebrauch überliefert worden sein.³³ Dort wurde er 1889 in ein britisches Lexikon aufgenommen und be-

²⁸ Der NADC ist das „zentrale Anti-Doping-Regelwerk für den organisierten deutschen Sport“; s. BT-Drs. 18/4898, S. 18.

²⁹ *Chrobok*, Anti-Doping-Gesetz, S. 30. Diese entspricht einer vertraglichen Bindung; vgl. *Kotzenberg*, Bindung des Sportlers, S. 65 f.; *Tauschwitz*, Dopingverfolgung, S. 21 f.

³⁰ *Bleistein/Degenhart*, NJW 2015, 1353, 1354.

³¹ *Chrobok*, Anti-Doping-Gesetz, S. 31.

³² Zum Dopingbegriff im historischen Kontext ausführlich und im Sinne des Folgenden *Chrobok*, Anti-Doping-Gesetz, S. 18 ff.; *Clasing*, Doping und seine Wirkstoffe, S. 17; *Glockner*, Bedeutung von Doping, S. 31 ff.; *Momsen-Pflanz*, Bedeutung des Dopings, S. 23; *L. Prokop*, in: *Rekorde aus der Retorte*, 1972, S. 22 ff.

³³ *Glockner*, Bedeutung von Doping, S. 33 zufolge lassen sich auch beide Ursprungs-

zeichnete eine Mischung aus Narkotika und Opiaten zum Einsatz im Hund- und Pferderennsport. Schließlich fand das „Doping“ 1915 seinen Weg in den Duden. Schon früh zeigten sich also sprachliche Hinweise auf die Relevanz des Dopingbegriffs für den Sport.

Die Notwendigkeit einer rechtlichen Definition des Dopings entstand mit der steigenden Anzahl der Dopingvorfälle im Sport.³⁴ So einfach der Begriff „Doping“ erscheint, so unterschiedlich sind die vorgeschlagenen Definitionen. Der Deutsche Sportärztebund etwa erblickte im Jahr 1952 „die Einnahme eines jeden Medikamentes – ob wirksam oder nicht – mit der Absicht der Leistungssteigerung während des Wettkampfes“³⁵ als Doping. Elf Jahre später definierte das Komitee des Europarates für außerschulische Erziehung Doping als „Verabreichung oder [...] Gebrauch körperfremder Substanzen in jeder Form und physiologischer Substanzen in abnormaler Menge und auf abnormalem Wege an gesunde Personen mit dem einzigen Ziel der künstlichen und unfairen Steigerung der Leistung für den Wettkampf“.³⁶ Der DOSB bezeichnete Doping in seinen „Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings“ aus dem Jahr 1977 als „Versuch einer unphysiologischen Steigerung der Leistungsfähigkeit des Sportlers durch Anwendung [...] einer Dopingsubstanz durch den Sportler oder eine Hilfsperson [...] vor einem Wettkampf oder während eines Wettkampfes und für die anabolen Hormone auch im Training“.³⁷ In der Literatur finden sich bspw. die Definitionen „jeder Versuch einer Leistungssteigerung mit Mitteln, die normalerweise nicht oder nicht in solchen Dosen zugeführt werden, wobei die Art der Zufuhr grundsätzlich bedeutungslos ist“³⁸, „eine künstliche Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport“³⁹ oder „die manipulative Steigerung der natürlichen Leistungs-

theorien dergestalt verbinden, dass niederländische Kolonialisten zunächst den Begriff „Dop“ im Gebiet des heutigen Südafrika kennenlernten, mit in die Heimat brachten und von dort nach Nordamerika exportierten.

³⁴ Zur Notwendigkeit und Entwicklung einer Definition des Dopings *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 26 ff.; *Bette/Schimank*, in: Doping, 1998, S. 357, 358 ff.; *Chrobok*, Anti-Doping-Gesetz, S. 21 ff.; *Clasing*, Doping und seine Wirkstoffe, S. 29; *Glocker*, Bedeutung von Doping, S. 34 ff.; *Linck*, NJW 1987, 2545, 2546; *Momsen-Pflanz*, Bedeutung des Dopings, S. 24 ff.; *Ott*, Selbstdoping, S. 36 ff.; *L. Prokop*, in: *Rekorde aus der Retorte*, 1972, S. 22, 28 ff.; *Schattmann*, Betrug, S. 14; *Schild*, in: *Rechtliche Fragen*, 1986, S. 13, 17; *Vieweg*, in: Doping, 1998, S. 21, 21 ff.; *ders.*, NJW 1991, 1511 f.

³⁵ *Bettel/Schimank*, in: Doping, 1998, S. 357, 358; *Clasing*, Doping und seine Wirkstoffe, S. 29.

³⁶ Zit. nach *Linck*, NJW 1987, 2545, 2546; *L. Prokop*, in: *Rekorde aus der Retorte*, 1972, S. 22, 28.

³⁷ Zit. nach *Linck*, NJW 1987, 2545, 2546; *Schneider-Grohe*, Doping, S. 120.

³⁸ *L. Prokop*, zit. nach *Faber*, Doping als unlauterer Wettbewerb, S. 204.

³⁹ Zit. nach *Linck*, NJW 1987, 2545, 2546.

fähigkeit⁴⁰. Auffällig ist bei all diesen Definitionsversuchen das Merkmal der Leistungssteigerung.

Trotz aller Bemühungen trafen die Definitionsversuche noch nicht ins Schwarze. Das Kriterium der Leistungssteigerung ist zwar in sportrechtlicher Hinsicht der Ansatzpunkt, um ein Mittel als verboten bzw. unzulässig zu klassifizieren.⁴¹ Es ist jedoch überhaupt erst diese sportrechtliche Unzulässigkeit, die ein Mittel oder eine Methode zu einem *Dopingmittel* oder einer *Dopingmethode* macht. Ein bloß empirischer Befund ist ohne eine sportrechtlich geprägte normative Bewertung nicht aussagekräftig.⁴² In diese Richtung geht etwa das Verständnis von Doping als „Benutzung *verbotener* leistungssteigernder Mittel zur Erlangung von sportlichen Wettbewerbsvorteilen“.⁴³ Auch das Internationale Olympische Komitee (IOC) ging im Jahr 1972 dazu über, Doping als den Gebrauch pharmakologischer Substanzen *verbotener* Wirkstoffgruppen zu verstehen. Im Welt-Anti-Doping-Code (WADC) – dem heute zentralen Regelwerk – wird Doping ebenfalls definiert als „das Vorliegen eines oder mehrerer [...] *Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen*“ (vgl. Art. 1 WADC). Die treffendste Definition hält der Duden bereit, der Doping definiert als „Anwendung *verbotener* Substanzen (oder Methoden) zur [vorübergehenden] Steigerung der sportlichen Leistung“.⁴⁴ Es kommt also auf die sportrechtliche Verbotenheit bzw. Unzulässigkeit an!

Freilich ist mit dieser Definition erst etwas gewonnen, wenn klar ist, welche Mittel und Methoden sportrechtlich verboten sein sollen.⁴⁵ Die Festlegung der Regeln für sportliche Wettkämpfe kann in sachgerechter Weise jedoch nur mithilfe der Akteure des Sports erfolgen. Insofern ist es als Fortschritt zu betrachten, dass mit der 1972 vom IOC geschaffenen Definition erstmals auf eine Liste verbotener Stoffe (den Medical Code) verwiesen wurde.⁴⁶ Dies begriffen die einzelnen Sportfachverbände als Startschuss, selbst Verbotlisten zu erstellen, was jedoch zu massiven Wertungswidersprüchen führte, die schließlich Anlass zur Gründung der WADA gaben. Eine Harmonisierung der Anti-Doping-Regularien war durch die sport-

⁴⁰ *Rössner*, in: Lehner/Nolte/Putzke AntiDopG Vor §§ 1 ff. Rn. 3.

⁴¹ Die leistungssteigernde Wirkung ist letztendlich auch das entscheidende Merkmal für die Aufnahme in die WADA-Verbotsliste. Hierzu unter Kapitel 3 B. I. 3. a).

⁴² *Freund*, in: MKStGB §§ 1–4 AntiDopG Rn. 2.

⁴³ Diese Definition findet sich bei *Roxin*, in: FS Samson, 2010, S. 445.

⁴⁴ „Doping“ auf Duden online – <https://www.duden.de/rechtschreibung/Doping> (Stand: 31.03.2020).

⁴⁵ In diesem Sinne wohl auch *Chrobok*, Anti-Doping-Gesetz, S. 22 f.; *Glocker*, Bedeutung von Doping, S. 31 („grenzenlose und undefinierte Reichweite“); *Momsen-Pflanz*, Bedeutung des Dopings, S. 25 (eher mit Blick auf die Nachweisschwierigkeiten).

⁴⁶ *Momsen-Pflanz*, Bedeutung des Dopings, S. 25 spricht sogar von einer „neue[n] Generation von Dopingdefinitionen“.

artspezifischen Sportfachverbände schlicht nicht zu bewerkstelligen.⁴⁷ Daher schuf die WADA auf der Zweiten Welt-Anti-Doping-Konferenz im Jahr 2003 den World Anti-Doping Code (WADC) als universelles Regelwerk zur Dopingbekämpfung.⁴⁸ Der WADC verweist seinerseits auf die stetig zu aktualisierende WADA-Verbotsliste (vgl. Art. 2.1–2.10 WADC) und knüpft damit an die zuvor vom IOC für den Medical Code gewählte Vorgehensweise an. Auf diese Vorgaben des WADC sollte zur Definition des sportrechtlich Verbotenen zurückgegriffen werden.⁴⁹

Um auch neue Mittel und Methoden in der sich stetig wandelnden Bandbreite des Dopings mit der Definition zu erfassen, ist ein gewisses Maß an Flexibilität jedoch wichtig.⁵⁰ Es ist nicht zielführend, derart starr an den aktuellen Listen festzuhalten, dass man allein diejenigen Mittel und Methoden als verboten begreift, die in den Verbotslisten aufgeführt sind, und alle anderen als erlaubt ansieht.⁵¹ Vielmehr sollten die Verbotslisten als beispielhafte Aufzählungen solcher Mittel und Methoden verstanden werden, die die Verbotskriterien erfüllen.⁵² Diese Kriterien, die ein Dopingmittel oder eine Dopingmethode kennzeichnen, können und sollten ausschließlich von den Sportorganisationen – insbesondere der WADA als internationalem Akteur der Dopingbekämpfung – festgelegt werden. Dabei ist es durchaus möglich, die Merkmale abstrakt darzustellen, die ein Mittel oder eine Methode erfüllen muss, um unter den Dopingbegriff gefasst zu werden. So ist es etwa für die WADA-Verbotsliste bereits geschehen.⁵³ Erscheint ein neues Mittel oder eine Methode auf der Bildfläche, das oder die sämtliche Verbotskriterien erfüllt,

⁴⁷ *Chrobok*, Anti-Doping-Gesetz, S. 25. Ein Bedürfnis nach Harmonisierung der Anti-Doping-Regeln stellten bereits *Vieweg*, in: *Doping*, 1998, S. 21, 23 f. und *Vrijman*, in: *Doping*, 1998, S. 177, 184 f. fest.

⁴⁸ Vgl. hierzu BT-Drs. 18/4898, S. 18; *Chrobok*, Anti-Doping-Gesetz, S. 24 ff.; *Netzle*, *SpuRt* 2003, 186 f.

⁴⁹ Dass die Regelungen aus dem WADC auch Wirkung für das staatliche Sportrecht (*Lex Extra Sportiva*) entfalten können, erkennt auch *Chrobok*, Anti-Doping-Gesetz, S. 29, 31 ff. (Fn. 187).

⁵⁰ Darüber dürfte weitestgehend Einigkeit bestehen; vgl. nur *BettelSchimank*, *Doping im Hochleistungssport*, S. 175; *Chrobok*, Anti-Doping-Gesetz, S. 23 f.; *Haas/C. Prokop*, *SpuRt* 2000, 5, 6; *Momsen-Pflanz*, *Bedeutung des Dopings*, S. 26; *Ott*, *Selbstdoping*, S. 39; *Wagner*, *ZRP* 1992, 369, 370.

⁵¹ So jedoch *Chrobok*, Anti-Doping-Gesetz, S. 22 f., der davon ausgeht, dass der Nachteil der mangelnden Flexibilität der Verbotslisten „durch das Maß an gewonnener Rechtssicherheit wohl mehr als ausgeglichen“ werde. Ähnlich *Bruggmann/Grau*, *PharmR* 2008, 101; *Glocker*, *Bedeutung von Doping*, S. 34; *Momsen-Pflanz*, *Bedeutung des Dopings*, S. 25 f.; *Tauschwitz*, *Dopingverfolgung*, S. 13 f.

⁵² Zur Problematik der formalen Verweisung s. später unter Kapitel 4 A. V., B. II. 2. und Kapitel 5 D.

⁵³ Vgl. zu den Aufnahmekriterien der WADA-Verbotsliste Art. 4.3 WADC sowie Kapitel 3 B. I. 3. a).

so ist es bereits vor seiner formellen Aufnahme auf eine solche Liste als sportrechtlich verboten und jedenfalls seine Anwendung⁵⁴ als Doping zu werten. Die Abstraktheit und die Bestimmtheit einer Dopingdefinition schließen sich keineswegs aus. Es spricht somit nichts dagegen,⁵⁵ Doping in Anlehnung an die Begriffsbestimmung aus dem Duden zu definieren als (zur Steigerung der sportlichen Leistung erfolgende)⁵⁶ Anwendung (*sportrechtlich*)⁵⁷ *verbotener* Mittel oder Methoden,⁵⁸ wobei die sportrechtliche Unzulässigkeit aus den Aufnahmekriterien der WADA-Verbotsliste folgt.⁵⁹

II. Fremddoping und Selbst- bzw. Eigendoping

Während die Definition des Dopingbegriffs gewisse Schwierigkeiten bereitet, lassen sich die Begriffe „Fremddoping“ einerseits und „Selbst-“ bzw. „Eigendoping“ andererseits klar zuordnen.⁶⁰

Fremddoping meint die Verabreichung des Dopingmittels an den zu dopenden Sportler *durch eine andere Person* (z.B. einen Arzt oder einen Trainer). Dieser Begriff beschreibt damit diejenige Konstellation, die lange Zeit als einzige im deutschen Dopingstrafatbestand anzutreffen war und die heute in § 4 Abs. 1 Nr. 1–3 (i.V.m. § 2) AntiDopG Niederschlag gefunden hat.

⁵⁴ *Chrobok*, Anti-Doping-Gesetz, S. 27 weist darauf hin, dass Doping nach dem WADC nicht nur die Anwendung eines verbotenen Mittels oder einer verbotenen Methode, sondern auch zahlreiche andere Verhaltensweisen (z.B. Meldepflichtverstöße) umfasst.

⁵⁵ Anders *Glocker*, Bedeutung von Doping, S. 53, der Doping für „nicht eindeutig definierbar“ hält.

⁵⁶ Die Leistungssteigerung ist bereits der Grund für die sportrechtliche Unzulässigkeit, sodass eine ausdrückliche Aufführung in der Definition nicht unbedingt notwendig ist.

⁵⁷ Es handelt sich hierbei um eine sportspezifische Definition des Dopings, die auch von *C. Prokop*, Grenzen der Dopingverbote, S. 91 befürwortet wird. Es wäre ebenso möglich, auch Verbote außerhalb der Sportwelt begrifflich zu erfassen, sodass bei Leistungssteigerungen in anderen Lebensbereichen (bspw. Einnahme leistungssteigernder Mittel in Prüfungssituationen) gleichermaßen von „Doping“ gesprochen werden könnte. Damit soll an dieser Stelle jedoch kein Urteil darüber gefällt werden, ob sich auch die Leistungssteigerungen abseits des Sports (strafbewehrt) verbieten ließen.

⁵⁸ Die Abgrenzung zwischen Dopingmitteln und -methoden könnte bspw. anhand der Wirkungsweise vorgenommen werden: Während unter „Dopingmittel“ leistungssteigernde Stoffe gefasst werden könnten, könnte man unter „Dopingmethoden“ leistungssteigernde Verfahren verstehen. Im Ergebnis ist aber keine dezidierte Abgrenzung notwendig, wenn beide Arten des Dopings gleichermaßen verboten sind.

⁵⁹ Das noch von *C. Prokop*, Grenzen der Dopingverbote, S. 93 bemängelte Fehlen eines sportrechtlichen Konsenses in Sachen Doping steht einer sportspezifischen Dopingdefinition daher nicht mehr im Wege.

⁶⁰ Zur weit verbreiteten Abgrenzung dieser beiden Typen des Dopings *Ott*, Selbstdoping, S. 75. Vgl. auch *Botke*, in: FS Kohlmann, 2003, S. 85, 89; *Heger*, SpuRt 2007, 153; *ders.*, JA 2003, 76, 78; *Reinhart*, in: PraxisHB SportR 8. Teil Rn. 113 ff.

Dass in § 2 (und dementsprechend in den sich darauf beziehenden § 4 Abs. 1 Nr. 1–3) AntiDopG die Fälle des Fremddopings geregelt sind, ergibt sich aus einem Umkehrschluss zur Normierung des „Selbstdopings“ in § 3 AntiDopG.⁶¹

Die Synonyme Selbst- und Eigendoping beschreiben hingegen die Anwendung der Dopingmittel oder -methoden *durch den Sportler selbst*. Soweit die Terminologie des Selbstdopings für „missglückt“ gehalten und die Bezeichnung als „eigenverantwortliches Doping“ präferiert wird,⁶² kann dem nicht gefolgt werden. Nur weil die Anwendung eines Dopingmittels oder einer -methode rein äußerlich betrachtet durch den Sportler geschieht, ist sie nicht zwangsläufig eigenverantwortlich. Trotz der terminologischen Anlehnung an die eigen- bzw. freiverantwortliche Selbstgefährdung soll mit der Wahl des Begriffs „eigenverantwortliches Doping“ noch keine Wertung in diesem Sinne abgegeben werden.⁶³ Dann fragt sich allerdings, was für die Verwendung eines der Eigenverantwortlichkeit im rechtstechnischen Sinne so nahe liegenden Begriffes spräche. Von dieser Bezeichnung sollte angesichts der Verwechslungsgefahr Abstand genommen werden. Hingegen ergeben sich zwischen den Wortzusätzen „selbst-“ und „eigen-“ hinsichtlich des sprachlichen Bedeutungsgehalts keine nennenswerten Unterschiede – beide stellen lediglich den Bezug zu einer bestimmten Person her.⁶⁴ Ob man von „Selbst-“ oder „Eigendoping“ spricht, bleibt dem persönlichen Geschmack überlassen.

D. (Jüngere) Reformbestrebungen und gegenwärtiger Stand

Nachdem man in der Bundesrepublik Deutschland lange auf die Maßnahmen der Sportverbände gesetzt hatte,⁶⁵ nahm im Jahr 1998 die Dopingverfolgung mit strafrechtlichen Mitteln ihren Anfang.⁶⁶ Noch vor der Gründung der WADA führte der Strafgesetzgeber die Strafbarkeit des Inverkehrbrin-

⁶¹ Hierzu näher unter Kapitel 5 C. I. 3.

⁶² *Jahn*, SpuRt 2015, 149, 150 (Fn. 14); *ders.*, in: Prisma des Sportrechts, 2006, S. 33, 37 f.; *ders.*, ZIS 2006, 57, 58; *ders.*, SpuRt 2005, 141, 142.

⁶³ So zunächst *Jahn*, ZIS 2006, 57, 58 (Fn. 6), später aber doch eher im Sinne der Eigenverantwortlichkeit des Dopens *ders.*, ZIS 2006, 57, 58 ff. Ebenso *ders.*, in: Prisma des Sportrechts, 2006, S. 33, 38 (Fn. 17); *ders.*, SpuRt 2005, 141, 142 (Fn. 11).

⁶⁴ S. nur „selbst“ auf Duden online – https://www.duden.de/rechtschreibung/selbst_selber_in_eigener_Person (Stand: 31.03.2020) und „eigen“ auf Duden online – <https://www.duden.de/rechtschreibung/eigen> (Stand: 31.03.2020). Dementsprechend können bspw. auch „selbstständig“ und „eigenständig“ synonym verwendet werden.

⁶⁵ *Rössner*, in: Lehner/Nolte/Putzke AntiDopG Vor §§ 1 ff. Rn. 4.

⁶⁶ Zum historischen Hintergrund des strafbewehrten Dopingverbots in Deutschland BT-Drs. 18/4898, S. 17 f.; *Bindels*, in: Anti-Doping-Gesetz, 2016, S. 9, 10 ff.; *Chrobok*, An-